

**Landkreis Oder-Spree
Jugendamt**

Jugendförderplan
2009 bis 2012

Beeskow, Januar 2009

Gliederung:

	Seite
1. Ausgangssituation	3
2. Schwerpunkte im Jahr 2009 und in den darauf folgenden Jahren	3 - 5
2. 1. Qualifizierung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	
2. 2. Qualifizierung der Maßnahmen der Jugendberufshilfe	
3. Finanzielle Aufwendungen	6 - 7

1. Ausgangssituation

Der Jugendförderplan 2009 - 2012 stellt die Umsetzung folgender Beschlüsse in den Mittelpunkt:

- **Personalstellenprogramm zur Förderung sozialpädagogischer Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2009 – 2011**,
Beschluss des Kreisausschusses Nr. 026/2008 vom 25.06.2008,
- **Jugendförderplan 2008 – 2011**,
Beschluss des Kreistages Nr. 005/2008 vom 02.04.08,
- **Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit**,
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses Nr. 14/05 vom 12.05.05 und Nr. 11/04 vom 22.04.04.
- **Richtlinie zur Förderung der Personalkosten sozialpädagogischer Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Oder-Spree**,
Beschluss des Kreistages Nr. 59/2005 vom 29.11.05
- **Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree**,
Beschluss des Kreistages Nr. 58/ 2005 vom 29.11.2005.

Das Personalprogramm des Landkreises für sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde nahtlos fortgeschrieben. Damit hat die Personalstruktur im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gegenwärtig bis zum Ende 2011 in der Quantität Bestand. Folglich können im laufenden Jahr weiterhin die Qualifizierung der inhaltlichen Angebote und die Unterstützung und Steuerung dieser Prozesse im Mittelpunkt stehen.

Anknüpfend an die Jahre 2007 und 2008 bildet in diesem und in den folgenden Jahren weiterhin die Umsetzung der **Richtlinie zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe** des Landes Brandenburg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), Förderzeitraum 2007 – 2013, einen Schwerpunkt. Auf der Grundlage dieser Richtlinie werden im Landkreis drei Projekte im Förderungsbereich „Sozialpädagogische Begleitung zur beruflichen Integration“ an den Standorten Erkner, Beeskow und Eisenhüttenstadt realisiert. Die Projekte unterstützen junge Menschen mit sozialen und individuellen Beeinträchtigungen, deren berufliche und soziale Integration durch Maßnahmen anderer Träger und Institutionen nicht erreicht werden konnte.

2. Schwerpunkte im Jahr 2009 und in den darauf folgenden Jahren

2.1. Qualifizierung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Das Personalprogramm des Landkreises für sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wird in der Förderetappe 2009 – 2011 nahtlos weitergeführt. Grundlage bildet der Beschluss des Kreisausschusses vom 25.06.2008. Für die Jahre 2009 und 2010 liegen die Zuwendungsbescheide des Landes zur anteiligen Refinanzierung vor. Die Kommunen haben ihre Bereitschaft zur Kofinanzierung der Stellen erklärt. Somit ist davon auszugehen, dass die bestehende personelle Grundstruktur in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auch in den Folgejahren in der Quantität Bestand haben wird. Mit Beginn der neuen Förderetappe konnten im Amt Brieskow – Finkenheerd und im Amt Odervorland die Voraussetzungen für je eine neue Personalstelle im Bereich der Jugendkoordination geschaffen werden. In beiden Ämtern war seit mehreren Jahren kein hauptamtliches Personal in der Jugendarbeit tätig.

Damit wurden die Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Grundstruktur an sozialpädagogischen Fachkräften im Landkreis weiter ausgebaut. Nicht ganz unproblematisch ist die Besetzung der Stellen. Inzwischen wird der angekündigte Fachkräftemangel auch im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit spürbar.

Die in den aktuellen Beschlüssen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses formulierten grundsätzlichen inhaltlichen und strukturellen Anforderungen in den ländlichen und städtischen Regionen haben für die folgenden Jahre Gültigkeit. Auf der Basis der fachlichen Standards und der Evaluationsergebnisse aus der vorangegangenen Förderetappe werden in Zuwendungsverträgen Leistungen und Anforderungen an die Träger und ihrer Fachkräfte der konkreten örtlichen Situation entsprechend geregelt. Die Zuwendungsverträge umfassen den Zeitraum 2009 -2011.

Mitarbeiterinnen des Jugendamtes unterstützen die Fachkräfte in den Kommunen auch weiterhin in der Umsetzung der fachlichen Anforderungen in die Praxis. Nachdem die Begleitung der Fachkräfte in den Städten bei der Bildung von Fachkräfteteams abgeschlossen worden ist, unterstützen Mitarbeiterinnen des Jugendamtes die in den ländlichen Regionen tätigen Sozialarbeiter/innen. **Zielstellung ist, dass die Fachkräfte einer Kommune gemeinsam die Verantwortung für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit in ihrem Sozialraum übernehmen. Die Abstimmung der Angebote erfolgt einrichtungs- und trägerübergreifend.** Diese Vorhaben werden ebenfalls in den Gesamtprozess der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe eingebunden, wobei ein enges Zusammenwirken mit den zuständigen Sozialarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes angestrebt wird. Die Teams erhalten außerdem Fortbildungen zur Umsetzung der Grundsätze der Sozialraumorientierung.

2.2. Qualifizierung der Maßnahmen der Jugendberufshilfe

Die Qualifizierung der Maßnahmen der Jugendberufshilfe ist weiterhin ein aktueller Schwerpunkt. Im Mittelpunkt des laufenden Jahres steht weiterhin der Prozess der Entwicklung der Qualitätsstandards für die berufspädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe, insbesondere für die Ausgestaltung der Projekte im Förderungsbereich „Sozialpädagogische Begleitung zur beruflichen Integration“ an den drei Standorten Eisenhüttenstadt, Beeskow und Erkner.

Mit Abschluss des Prozesses sollen folgende Ergebnisse vorliegen, die gemeinsam mit den Projektträgern und ihren sozialpädagogischen Fachkräften erarbeitet wurden:

- (1) Definition der Anforderungen an Berufsbildungsreife
- (2) Beschreibung der Zielgruppe
- (3) Einheitliche Anforderungen an Konzept, Qualifikation, Kooperation und Schnittstellenmanagement der Projekte
- (4) Beschreibung notwendiger ergänzender Maßnahmen

Erreichung der Berufsbildungsreife

Zu den erhöhten Anforderungen des Arbeitsmarktes nach der Arbeitsmarktreform gehört ein erhöhter Anspruch an die Berufsbildungsreife von jungen Menschen. Knüpft man an die nachfolgend beschriebene Situation der Zielgruppe an, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Jugendlichen zunimmt, die nicht über die Basiskompetenzen verfügen, die notwendig sind, um auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt mit seinen erhöhten Zugangsvoraussetzungen zu bestehen. Folglich geht es in den Projekten darum, die sozialpädagogischen Maßnahmen so zu gestalten, dass Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung so unterstützt werden, dass sie die notwendige „Reife“ zur Berufsbildung erlangen. Dies setzt eine Auseinandersetzung der Sozialarbeiter/innen mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes voraus.

Bestimmung der Zielgruppe und ihrer Lebenssituation

Die Zielgruppe, die den Zugang zu Leistungen des § 13 SGB VIII hat, wird unter Berücksichtigung der Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII bestimmt. Zielgruppe der Projekte sind die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren soziale und berufliche Integration nicht durch anderweitige Maßnahmen (des SGB II und III) erreicht werden konnte. Dies sind vor allem Jugendliche, die die geforderte Berufsbildungsreife nicht aufweisen können.

Betrachtet man die konkreten Lebensbedingungen von Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Landkreis ist festzustellen, dass:

- sich ca. 5000 Kinder und Jugendliche im Alter unter 15 Jahre im ALG II – Bezug (Sozialgeld) befinden
- nur etwa jeder zehnte Schulabgänger seinen Lebensraum verlässt
- die Anzahl von Jugendlichen mit Lernbehinderungen und psychischen Erkrankungen zunimmt
- gegenwärtig zwei Drittel der Teilnehmer/innen in den Projekten der Jugendberufshilfe keinen Hauptschulabschluss haben.

Anforderungen an Fachkräfte

Im Zuge der Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensbedingungen und mit den gestiegenen Anforderungen des Arbeitsmarktes wird deutlich, dass mit dieser „Schere“ ebenso veränderte Anforderungen an die Fachkräfte in den Projekten einhergehen. Im Prozess geht es also um die Klärung von Fragen, wie:

- Welche Qualifikation und Fortbildung ist notwendig?
- Wie kann das familiäre Umfeld stärker in den Blick genommen werden?
- Wie können Angebote praxisnah und produktions- bzw. dienstleistungsorientiert gestaltet werden?
- Wie können Kontakte zur örtlichen Wirtschaft geknüpft und gepflegt werden?

Ergänzende Angebote

Dem Prozess der Entwicklung der Qualitätsstandards wurde eine gezielte Abstimmung zwischen dem Jugendamt, der Bundesagentur für Arbeit und dem Amt für Grundsicherung und Beschäftigung vorangestellt, um Schnittstellen und Grenzen der jeweiligen Maßnahmen und Förderinstrumente zu erkennen. Auf der Grundlage dieser Abstimmung und im Zuge des Prozesses zur Entwicklung fachlicher Standards werden „Lücken“ in der vorhandenen Angebotsstruktur für die Zielgruppe des § 13 SGB VIII bestimmt. Es zeichnet sich ab, dass weitere ergänzende Angebote sinnvoll und notwendig sind.

So geht es grundsätzlich darum, Maßnahmen stärker darauf auszurichten, Jugendliche in ihren Fähigkeiten und Stärken wahrzunehmen, um die Kette der bisherigen Defizit- bzw. Misserfolgserfahrungen zu durchbrechen. Diese Maßnahmen müssen sich stark an der Realität der Arbeits- und Berufswelt orientieren. Ihre Kompetenzen erwerben Jugendliche in möglichst betriebsnahen Organisationsstrukturen. Sie erhalten eine direkte Rückmeldung über Nutzen, Wert und Qualität ihrer Arbeit. Das Lernen passiert anwendungsbezogen und damit über einen anderen Zugang als in der Schule. Die Übergänge müssen gezielt begleitet werden (Nachsorge).

Mit den konkreten Ergebnissen zum Ende des Prozesses der Entwicklung der Qualitätsstandards für die berufspädagogischen Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe wird das Jugendamt im nächsten Schritt gezielte Abstimmungen mit dem Amt für Grundsicherung und Beschäftigung und der Bundesagentur für Arbeit anstreben, um beschriebene ergänzende bzw. weitere geeignete Maßnahmen zu realisieren.

3. Finanzielle Aufwendungen

Die Personalstellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind die Voraussetzung dafür, gültige inhaltliche Anforderungen umzusetzen. In Vorbereitung des Personalstellenprogramms 2005 – 2008 wurde vom Jugendhilfeausschuss ein Bedarf von 56,3 Personalstellen festgestellt, der in der neu beginnenden Förderetappe durch die erforderliche Mitfinanzierung der Kommunen für 54,7 Personalstellen umgesetzt werden kann.

Bis auf die zwei neu geschaffenen Personalstellen in den Ämtern Brieskow – Finkenheerd und Odervorland sind alle Stellen besetzt. In den jeweiligen Sozialräumen werden in den Jahren 2009 – 2011 in folgendem Umfang Personalstellen gefördert:

Sozialraum	Personalstellen
Beeskow	13,9
Eisenhüttenstadt	14
Erkner	10
Fürstenwalde	14,6
überregional	2,2
gesamt	54,7

Die notwendigen Mittel zur Förderung der Personalstellen sind im jeweiligen Haushalt zu untersetzen. Bei der Planung der finanziellen Aufwendungen für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss berücksichtigt werden, dass die Personalkostenförderung abhängig von den Beschlüssen des Landes ist. Die Zuwendungsbescheide für die Jahre 2009 und 2010 liegen vor. Ein Erhalt der strukturellen Rahmenbedingungen wird über diesen Zeitraum hinaus angestrebt. Die Kommunen haben für die nächsten Jahre (2009 – 2011) ihre Bereitschaft zur anteiligen Finanzierung signalisiert.

Die Projekte im Bereich Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII – Jugendberufshilfe - „Sozialpädagogische Begleitung zur beruflichen Integration“ sind eingebettet in das 2013 endende ESF- Programm zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe. Damit ist der Erhalt dieser Maßnahmen in der bisherigen Quantität langfristig gesichert. Die Weiterentwicklung passiert auf qualitativer Ebene im Rahmen vorhandener Strukturen und finanzieller Mittel.

Zur Sicherung des Grundbedarfes in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII ist von folgenden voraussichtlichen Aufwendungen durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe auszugehen:

Nr.:	Förderbereiche/ Haushalte	2009	2010	2011	2012
	Gesamtzuschuss	1.568.300 €	1.568.300 €	1.568.300 €	1.568.300 €
	Produktnummer 36210				
1	Einrichtungen / Projekte freier + komm. Träger Konto 5331110000	528.200 €	528.200 €	528.200 €	528.200 €
2	Ferien / Sonderzuschüsse Konto 5331120000	46.300 €	46.300 €	46.300 €	46.300 €
3	Qualifizierungsmaßnahmen Konto 5331100000	600 €	600 €	600 €	600 €

4	Personalstellen freier und kommunaler Träger	911.200 €	911.200 €	911.200 €	911.200 €
	davon				
	E Konten 4141100000	360.200 €	360.200 €	360.200 €	360.200 €
	A Konten 5312100000 und 5318100000	1.271.400 €	1.271.400 €	1.271.400 €	1.271.400 €
5	Beratungsangebote	1.600 €	1.600 €	1.600 €	1.600 €
	davon				
	E Konten 4141200000	13.400 €	13.400 €	13.400 €	13.400 €
	A Konten 5318200000	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
	Produktnummer 36310				
6	Jugendberufshilfe	80.400 €	80.400 €	80.400 €	80.400 €
	davon				
	E Konten 4141100000	184.000 €	184.000 €	184.000 €	184.000 €
	A Konten 5331130000	264.400 €	264.400 €	264.400 €	264.400 €

Erläuterungen zu abweichenden Planzahlen 2009 im Vergleich mit dem Jugendförderplan 2008

Die Planzahlen 2009 im Jugendförderplan stimmen mit dem Haushaltsansatz 2009 überein. Die Planung für die darauf folgenden Jahre basiert auf dem jeweils aktuellen Haushaltsansatz und wird jährlich entsprechend der Jahresrechnung angepasst.

Demzufolge ergeben sich im Vergleich zum vorherigen Jugendförderplan Abweichungen der Planzahlen 2009 in einer Gesamthöhe von 42.200 €. Diese Abweichungen sind im Wesentlichen im Bereich der Personalkostenförderung zu finden. Zum einen hat sich das Stellenvolumen um 1,2 VzE erhöht, zum anderen kann mit der Umsetzung der Festlegungen der Richtlinie zur Personalkostenförderung (Beschluss des Kreistages Nr. 59/2005 vom 29.11.05) ein zur Regelfinanzierung zusätzlicher Anteil in Höhe von 50 v. H. einer tariflichen Steigerung gewährt werden. Diese Steigerung wird mit 1,5 % der gesamten Personalkosten der Träger kalkuliert. Davon wurde der hälftige Satz von 0,75 % zusätzlich veranschlagt.